

Geschäftsführung

Alfried Krupp von Bohlen
und Halbach
Krankenhaus gem. GmbH
Alfried-Krupp-Straße 21
45117 Essen-Rüttenscheid
Telefon: (02 01) 4 34-1
Telefax: (02 01) 4 34-23 97



Alfried Krupp
Krankenhaus

An die Mitglieder des
bisherigen Betriebsrats

im Hause

03.01.2006

Mitgliedschaft im Diakonischen Werk

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Wirkung vom 1. Januar 2006 ist das Alfred Krupp Krankenhaus als Mitglied dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland beigetreten.

Damit sind wir eine karitative Einrichtung im Sinn von § 118 Absatz 2 Betriebsverfassungsgesetz mit der Folge, daß dieses Gesetz auf das Alfred Krupp Krankenhaus keine Anwendung mehr findet. Die Mandate des Betriebsrats sowie der Jugend- und Auszubildendenvertretung sind somit mit Ablauf des 31.12.2005 beendet.

Die betriebliche Mitbestimmung erfolgt zukünftig auf Basis des Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche. Nach § 7 dieses Gesetzes sind wir verpflichtet, „unverzüglich eine Mitarbeiterversammlung zur Bildung eines Wahlvorstands einzuberufen“.

Diese Mitarbeiterversammlung findet am Mittwoch, den 11. Januar 2006 statt, zu der gesondert eingeladen wird. Dem dann gebildeten Wahlvorstand obliegt es, die Wahl einer Mitarbeitervertretung gemäß den Regularien des Mitarbeitervertretungsgesetzes durchzuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rudolf Hartwig

Dr. Peter Haun

Geschäftsführung:
Dr. Rudolf Hartwig
Dr. Peter Haun

Sitz der Gesellschaft:
Essen

Handelsregister:
Amtsgericht Essen,
Abteilung B 1069

Bankverbindungen:
Dresdner Bank Essen, BLZ 360 800 80
Konto-Nr. 4 065 074
Postgiroamt Essen, BLZ 360 100 43
Konto-Nr. 134 54-438

Geschäftsführung

Alfried Krupp von Bohlen
und Halbach
Krankenhaus gem. GmbH
Alfried-Krupp-Straße 21
45117 Essen-Rüttenscheid
Telefon: (02 01) 4 34-1
Telefax: (02 01) 4 34-23 97



**Alfried Krupp
Krankenhaus**

Persönlich! Eigenhändig!

Herrn
Manfred Altenschmidt

im Hause

3. Januar 2006

Freistellung

Sehr geehrter Herr Altenschmidt,

gemäß der dem bisherigen Betriebsrat zugegangenen Mitteilung ist das Mandat des Betriebsrates infolge der Mitgliedschaft des Alfred Krupp Krankenhauses im Diakonischen Werk mit Wirkung vom 31.12.2005 beendet. Damit ist Ihr Mandat als Betriebsrat erloschen, so daß auch Ihre Freistellung nicht mehr gilt.

Wir möchten Sie deshalb bitten, sich zur Arbeitsaufnahme nach Ihren dienstvertraglichen Pflichten bei Herrn Saelens als Ihrem Vorgesetzten zu melden.

Mit freundlichen Grüßen

Alfried Krupp von Bohlen und Halbach
Krankenhaus gem. GmbH

Dr. Rudolf Hartwig

Dr. Peter Haun

Geschäftsführung:
Rudolf Hartwig
Peter Haun

Sitz der Gesellschaft:
Essen

Handelsregister:
Amtsgericht Essen,
Abteilung B 1069

Bankverbindungen:
Dresdner Bank Essen, BLZ 360 800 80
Konto-Nr. 4 065 074
Postgiroamt Essen, BLZ 360 100 43
Konto-Nr. 134 54 438

Geschäftsführung

Alfried Krupp von Bohlen
und Halbach
Krankenhaus gem. GmbH
Alfried-Krupp-Straße 21
45117 Essen-Rüttenscheid
Telefon: (02 01) 4 34-1
Telefax: (02 01) 4 34-23 97



Alfried Krupp
Krankenhaus

An alle Arbeitsbereiche

3. Januar 2006

Mitgliedschaft im Diakonischen Werk

Das Alfred Krupp Krankenhaus ist mit Wirkung vom 1. Januar 2006 als Mitglied dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland beigetreten.

Das Diakonische Werk Rheinland ist ein ideeller Zusammenschluß von über 2.400 kirchlichen Einrichtungen, darunter rund 40 Krankenhäuser. Die Mitglieder widmen ihre Arbeit der praktischen Nächstenliebe als Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche. Als anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege vertritt das Diakonische Werk die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Staat und Gesellschaft.

Das Alfred Krupp Krankenhaus festigt mit dem Beitritt seine gemeinnützige Ausrichtung im Sinne eines humanitär und karitativ geprägten Menschenbildes und erlangt eine sichere Grundlage für seine zukünftige Entwicklung. Alleinige Eigentümerin des Alfred Krupp Krankenhauses bleibt unverändert die Alfred Krupp von Bohlen und Halbach-Stiftung.

Für die Beschäftigten des Alfred Krupp Krankenhauses ergeben sich folgende Auswirkungen:

- Die Mitarbeiter des Krankenhauses sollen einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen ist. Mitarbeiter, die keinem christlichen Bekenntnis angehören, sollen die konfessionelle Grundausrichtung des Krankenhauses achten.
- Das Alfred Krupp Krankenhaus erhält Zugang zum BAT - kirchliche Fassung - oder einen Nachfolgetarif, die Beschäftigten erlangen damit dauerhaft Sicherheit hinsichtlich ihres Arbeitsvertragsrechtes. Bestehende Arbeitsverträge bleiben unberührt.
- Die betriebliche Mitbestimmung erfolgt auf Basis des Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche. Hierzu ist unverzüglich eine Mitarbeitervertretung zu wählen. Das Mandat des bisherigen Betriebsrates sowie der Jugend- und Auszubildendenvertretung ist mit Ablauf des 31.12.2005 erloschen.

Die Mitarbeiterversammlung zur Wahl des Wahlvorstands für die neue Mitarbeitervertretung findet am Mittwoch, 11.01.2006 statt. In dieser Versammlung, zu der noch gesondert eingeladen wird, haben Sie die Möglichkeit, offene Fragen zu klären.

Wir sind überzeugt, daß die Mitgliedschaft im Diakonischen Werk ein festes Fundament zur langfristigen Sicherung der gemeinnützigen Ausrichtung des Alfred Krupp Krankenhauses darstellt, und setzen unverändert auf Ihre Mitarbeit und Unterstützung.

Dr. Rudolf Hartwig

Dr. Peter Haun

Geschäftsführung:
Dr. Rudolf Hartwig
Dr. Peter Haun

Sitz der Gesellschaft:
Essen

Handelsregister:
Amtsgericht Essen,
Abteilung B 1069

Bankverbindungen:
Dresdner Bank Essen, BLZ 360 800 80
Konto-Nr. 4 065 074
Postgiroamt Essen, BLZ 360 100 43
Konto-Nr. 134 54 438

Alfried Krupp von Bohlen
und Halbach
Krankenhaus gem. GmbH
Alfried-Krupp-Straße 21
45131 Essen-Rüttenscheid
Telefon: (02 01) 4 34-1
Telefax: (02 01) 4 34-23 99
info@krupp-krankenhaus.de



Alfried Krupp
Krankenhaus

An alle Arbeitsbereiche

4. Januar 2006

Mitgliedschaft im Diakonischen Werk

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der mündlichen und schriftlichen Information vom 03.01.2006 hatten wir Sie über die Rahmenbedingungen der Mitgliedschaft des Alfred Krupp Krankenhauses im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland unterrichtet, die mit dem 01.01.2006 wirksam geworden ist.

Wie angekündigt laden wir Sie für den

**Mittwoch, 11. Januar 2006, 12.00 Uhr
(Hörsaal)**

zu einer weiteren Informationsveranstaltung ein, in der insbesondere die Fragen der Übernahme des kirchlichen Arbeitsvertragsrechts durch das Alfred Krupp Krankenhaus erörtert werden sollen. Wir werden dabei durch Experten des Diakonischen Werks unterstützt.

Die Übernahme des kirchlichen Arbeitsvertragsrechts hat unmittelbar Auswirkungen lediglich für neu einzustellende Mitarbeiter. Alle bestehenden Arbeitsverhältnisse bleiben unverändert, sofern sie nicht einzelvertraglich auf die neuen Gegebenheiten übergeleitet werden. Dabei stellen wir sicher, daß niemand hinsichtlich der Vergütung in seinem Besitzstand geschmälert wird.

Der zweite Teil der Informationsveranstaltung ist gemäß § 7 Mitarbeitervertretungsgesetz (MVG) eine Mitarbeiterversammlung zur Bildung eines Wahlvorstands. Dieser Wahlvorstand hat die Wahl der Mitarbeitervertretung (MAV) vorzubereiten und durchzuführen.

Das kirchliche Mitarbeitervertretungsgesetz ist für alle überwiegend „Neuland“; deshalb geben wir einen kurzen Abriss über die im Zusammenhang mit der Wahl der MAV wichtigsten Sachverhalte (der vollständige Text ist in der Personalabteilung verfügbar):

- Die Mitarbeiterversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
- Der Versammlungsleiter organisiert die Wahl des Wahlvorstands; die Wahl erfolgt schriftlich, wenn mindestens ein Drittel der wahlberechtigten Mitarbeiter eine geheime Abstimmung beantragen.
- Der Wahlvorstand besteht aus drei Mitgliedern; es sind außerdem drei Ersatzmitglieder zu wählen.



- Wer als Kandidat zur MAV aufgestellt wird, kann nicht gleichzeitig Wahlvorstand sein.
- Der Wahlvorstand wählt binnen drei Tagen nach seiner Wahl einen Vorsitzenden und stellt eine Liste der wahlberechtigten und der wählbaren Mitarbeiter zusammen.
- Wählbar sind alle Mitarbeiter, die einer christlichen Kirche angehören (§ 10 MVG).
- Die Wahl muß innerhalb von drei Monaten nach Bildung des Wahlvorstandes stattfinden.
- Die MAV im Alfred Krupp Krankenhaus besteht aus 13 Mitgliedern; es erfolgt eine Mehrheitswahl nach Personen (§ 11).
- Die MAV entscheidet in geheimer Wahl über den Vorsitzenden (§ 23).
- Die Freistellung von MAV-Mitgliedern ist wie folgt geregelt (§ 20):
Maximal 5 MAV-Mitglieder mit je 0,5 Arbeitszeit; von den 2,5 Freistellungen kann 1 MAV-Mitglied voll freigestellt werden.

Die Gegenstände der Mitbestimmung sind im Grundsatz mit denen nach dem bis zum 31.12.2005 bei uns anwendbaren Betriebsverfassungsgesetz vergleichbar. Für Konfliktlösungen ist zukünftig nicht mehr das Arbeitsgericht, sondern die Schlichtungsstelle bzw. das Kirchengeschicht zuständig.

Gemäß § 33 MVG gilt: „Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung sind verpflichtet, sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und arbeiten vertrauensvoll und partnerschaftlich zusammen.“

Wir wollen diese Aufgabenbeschreibung des MVG ernst nehmen und sehen in der Zugehörigkeit zum Diakonischen Werk die Chance für einen Neuanfang in der bislang manchmal belasteten Diskussionskultur zwischen Leitung und Interessenvertretung der Beschäftigten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rudolf Hartwig

Thomas Krumholz

Geschäftsführung

Alfried Krupp von Bohlen
und Halbach
Krankenhaus gem. GmbH
Alfried-Krupp-Straße 21
45117 Essen-Rüttenscheid
Telefon: (02 01) 4 34-1
Telefax: (02 01) 4 34-23 97



Alfried Krupp
Krankenhaus

An alle Arbeitsbereiche

16. Januar 2006

Mitgliedschaft im Diakonischen Werk

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

hiermit greifen wir eine in der Mitarbeiterversammlung am 11.01.2006 geäußerte Anregung auf und möchten es Ihnen ermöglichen, offen gebliebene Fragen in Bezug auf die Mitgliedschaft des Alfred Krupp Krankenhauses im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland zu stellen und beantwortet zu bekommen.

Bei der Aufnahme des Alfred Krupp Krankenhauses in das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland handelt es sich um eine Stichtagsregelung, das heißt:

Alle Beschäftigten, die am 01.01.2006 in einem Arbeitsverhältnis zum Alfred Krupp Krankenhaus standen, behalten ihren bisherigen Arbeitsvertrag. Mitarbeiter, die nach dem 01.01.2006 beim Alfred Krupp Krankenhaus angestellt werden, bekommen einen Arbeitsvertrag nach den Regeln des Diakonischen Werks.

Bestehende Betriebsvereinbarungen bleiben gültig, soweit sie nicht vor dem 01.01.2006 gekündigt worden sind. Gekündigte Betriebsvereinbarungen bleiben über den 01.01.2006 hinaus gültig, bis die Kündigungsfrist abgelaufen ist. Am 31.12.2006 endet z. B. der Anspruch auf den Pensionsurlaub, die Jubiläumszuwendungen und den AZV-Tag.

Für alle Beschäftigten, die am 01.01.2006 in einem Arbeitsverhältnis zum Alfred Krupp Krankenhaus standen, gilt der bisherige Arbeitsvertrag weiter; sie werden unverändert nach BAT bzw. BMTG bezahlt, bis sie ihren Vertrag auf die neuen Gegebenheiten des BAT-KF umgestellt haben. Wenn sich dadurch im konkreten Einzelfall ein geringerer monatlicher Lohn bzw. Gehalt ergeben sollten, gleichen wir die Differenz durch eine freiwillige Zulage aus. Die Zulage ist unbefristet, wird aber mit künftigen Tarifierhöhungen verrechnet.

Mitarbeiter, die nach dem 01.01.2006 beim Alfred Krupp Krankenhaus angestellt werden, werden nach BAT-KF (kirchliche Fassung) eingestuft und bezahlt. Spezielle Tarifverhandlungen für das Alfred Krupp Krankenhaus sind durch die Zugehörigkeit zum Diakonischen Werk nicht erforderlich und nicht möglich.

Weitere wissenswerte Punkte im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft des Alfred Krupp Krankenhauses im Diakonischen Werk sind als Anlage beigefügt. Möglicherweise haben Sie darüber hinaus noch Fragen. Beiliegend finden Sie ein Formular, auf dem Sie zusätzliche Fragen aufschreiben können. Bitte kopieren Sie das Formular, damit jeder Mitarbeiter die Möglichkeit hat, seine eigenen Fragen zu stellen. Das ausgefüllte Formular können Sie in den Briefkasten der Personalabteilung einwerfen oder mit der Hauspost an uns schicken. Es ist geplant, alle Fragen von allgemeiner Bedeutung durch Rundschreiben und Aushänge am „Schwarzen Brett“ zu beantworten. Selbstverständlich haben sie zusätzlich die Möglichkeit, persönliche Fragen unmittelbar mit der Personalabteilung oder Ihren Vorgesetzten zu besprechen.

Wir hoffen, dass sich die entstandenen Unsicherheiten auf diese Weise schnell beseitigen lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rudolf Hartwig

Dr. Peter Haun

Anlagen

Geschäftsführung:
Dr. Rudolf Hartwig
Dr. Peter Haun

Sitz der Gesellschaft:
Essen

Handelsregister:
Amtsgericht Essen,
Abteilung B 1069

Bankverbindungen:
Dresdner Bank Essen, BLZ 360 800 80
Konto-Nr. 4 065 074
Postbank Essen, BLZ 360 100 43
Konto-Nr. 134 54 438

Anlage zum Schreiben der Geschäftsführung vom 16.01.2006

- Die Inhalte der bestehenden Arbeitsverträge werden durch das AKK nicht abgeändert.
- Bei der Entfristung von bestehenden Arbeitsverträgen bleibt das Vergütungsniveau bestehen.
- Die Gehalts-/Lohntabellenwerte des BAT-KF entsprechen den Tabellenwerten des BAT.
- Neue Mitarbeiter werden nach BAT-KF eingestellt.
- Der bisherige BAT wird nicht weiter gepflegt. D. h. auch die Gehalts-/Lohntabellen des BAT verbleiben auf Dauer auf dem jetzigen Stand. Der BAT-KF hingegen wird weiter gepflegt, d. h. Gehalts-/Lohntabellen entwickeln sich fort.
- Alle Mitarbeiter bleiben in der zusätzlichen Altersversorgung der RZVK. Im übrigen entspricht die zusätzliche Altersversorgung der Evangelischen Kirche derjenigen im öffentlichen Bereich.

Bei der Entgeltumwandlung tritt keine Änderung ein.

Die begonnenen Verhandlungen über Arbeitszeiten, wie z. B. Z-OP, werden unverzüglich nach der Bildung der MAV mit dieser fortgeführt. Alle nicht gekündigten Betriebsvereinbarungen bestehen fort (z. B. zur Arbeitszeit der Ärzte Innere Medizin, Chirurgie, Anästhesie).

Das kirchliche Arbeitsrecht kennt keinen Grundsatz, wonach Glaube oder Religion der beruflichen Qualifikation vorgehen.

Niemand muß einer Kirche beitreten oder seine Konfession ändern.

Keine Mitarbeiterin und kein Mitarbeiter, der keiner Kirche angehört, muß deswegen Nachteile befürchten. Das gilt entsprechend auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anderer Konfessionen.

Staatliche Gesetze zum Schutz der Arbeitnehmer, wie z. B. das Arbeitszeitgesetz, gelten auch im kirchlichen Bereich.

Für Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis sind unverändert die staatlichen Gerichte zuständig.

Alfried Krupp von Bohlen
und Halbach
Krankenhaus gem. GmbH
Alfried-Krupp-Straße 21
45131 Essen-Rüttenscheid
Telefon: (02 01) 4 34-1
Telefax: (02 01) 4 34-23 99
info@krupp-krankenhaus.de



Alfried Krupp
Krankenhaus

An alle ehemaligen Betriebsratsmitglieder

Herr Altenschmidt
Herr Bein
Frau Grunwaldt
Herr Dr. Hülskamp
Herr Höppner
Herr Kentsch
Herr Metzler
Herr Michel
Herr Möller
Herr Nuhnen
Frau Oetter-Walter
Frau Poth
Frau Ruhrmann
Frau Sadowski
Frau Sindern

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir weisen Sie nochmals darauf hin, dass der Betriebsrat seit dem 01.01.2006 nicht mehr existiert. Deswegen gibt es auch keine Sitzungen des Betriebsrats bzw. Ausschußsitzungen mehr.

Wir weisen Sie darauf hin, dass wir Zusammenkünfte von ehemaligen Betriebsratsmitgliedern im AKK, gleich zu welcher Zeit, nicht dulden.

Darüber hinaus weisen wir Sie nochmals darauf hin, dass Verstöße gegen Ihre Arbeitspflicht, arbeitsrechtliche Konsequenzen sowie Gehalts-/Lohnkürzungen nach sich ziehen werden.

Essen, den 16.01.2006

- Dr. Rudolf Hartwig -

- Dr. Peter Haun -

Alfried Krupp Krankenhaus

Herrn Manfred Altenschmidt
Herrn Tobias Michel
-im Hause-

„Info-Stand Gewerkschaft“

Sehr geehrter Herr Altenschmidt,
sehr geehrter Michel,

in einem Gespräch zwischen dem Rechtsunterzeichner und Herrn Michel am 16.01.2006 teilte Herr Michel mit, dass beabsichtigt sei am kommenden Freitag einen Info-Stand der Gewerkschaft auf dem Gelände bzw. in den Räumen des AKK zu errichten.

Zunächst ist festzuhalten, dass Werbe- bzw. Informationstätigkeit für eine Gewerkschaft überhaupt nur durch der Gewerkschaft angehörende Mitarbeiter/-innen erfolgen darf.

Für solche Aktivitäten darf der Mitarbeiter/-in keine Arbeitszeit in Anspruch nehmen.

Zulässige Werbe- bzw. Informationstätigkeit für die Gewerkschaft durch organisierte Mitarbeiter/-innen des Betriebes umfaßt das persönliche Gespräch mit Beschäftigten oder das Verteilen von Informationsschriften, nicht umfaßt ist die Aufstellung eines Infostandes.

Wir untersagen deswegen hiermit die Errichtung eines Infostandes.

Essen, den 16.01.2006


-Dr. Hartwig-


-Krumholz-

Alfried Krupp von Bonien
und Halbach
Krankenhaus gem. GmbH
Alfried-Krupp-Straße 21
45117 Essen-Rüttenscheid
Telefon: (02 01) 4 34-1
Telefax: (02 01) 4 34-23 97



Alfried Krupp
Krankenhaus

An alle Arbeitsbereiche

26. Januar 2006

**Informationen aus der Betriebsleitung
1/2006**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend informieren wir Sie mit Auszügen aus den Beratungsgegenständen der Betriebsleitung der letzten Wochen:

- Der Beitritt des Alfried Krupp Krankenhauses zum Diakonischen Werk hat bei den Mitarbeitern insbesondere hinsichtlich der Frage der Kirchengliederung und der Tarifgeltung Unsicherheit ausgelöst. Die Betriebsleitung betont erneut Ihre im Nachgang zur Mitarbeiterversammlung vom 11.01.2006 dokumentierte Position, daß kein Mitarbeiter wegen seiner Konfessionszugehörigkeit irgendwelche Nachteile zu befürchten hat. Bestehende Arbeitsverträge gelten unverändert weiter, bis sie auf Wunsch des Mitarbeiters unter Wahrung des Besitzstandes auf die im Bereich des Diakonischen Werks geltenden Gegebenheiten umgestellt werden.
- Die Betriebsleitung nimmt mit Bedauern zur Kenntnis, daß ehemalige Betriebsratsmitglieder mit Unterstützung von ver.di die neue Rechtslage versuchen zu manipulieren und vor Gericht zum Schaden unserer Arbeitsplätze zu bekämpfen. Es ist nicht plausibel, daß ehemalige Betriebsratsmitglieder das Alfried Krupp Krankenhaus verklagen und gleichzeitig als Mitglieder der Mitarbeitervertretung gewählt werden wollen. Nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz sind Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung verpflichtet, „sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. ... Sie arbeiten vertrauensvoll und partnerschaftlich zusammen.“
- Die Betriebsleitung ist erfreut, daß der Wahivorstand bereits für den 01.03.2006 die Wahl der MAV organisieren wird.
- Nach erfolgreicher KTQ-Zertifizierung wird vorgesehen, im März eine öffentlichkeitswirksame Übergabe des Zertifikats zu arrangieren.
- Der Frauenklinik ist es gelungen, die Zahl der Geburten in einem schrumpfenden Markt gegenüber dem Vorjahr mit 741 konstant zu halten. Wir haben damit unsere Position im Wettbewerb verbessert.

Geschäftsführung:
Dr. Rudolf Hartwig
Dr. Peter Haun

Sitz der Gesellschaft:
Essen

Handelsregister:
Amtsgericht Essen,
Abteilung B 1068

Bankverbindungen:
Dresdner Bank Essen, BLZ 360 800 80
Konto-Nr. 4 065 074
Postbank Essen, BLZ 360 100 43
Konto-Nr. 134 54 438



- Die Betriebsleitung hat Herrn Prof. Dr. Waschke gebeten, gemeinsam mit der HNO-Klinik das OP-Statut des Zentral-OPs auf den HNO-OP auszudehnen.
- Die Verhandlungen mit dem bisherigen Betriebsrat zur Arbeitszeit im HNO-OP sind im Dezember gescheitert. Ab Februar wird auf Basis einer individuellen Vereinbarung mit allen dort Beschäftigten ein Spätdienst eingeführt.
- Der vorjährige Weihnachtsbasar hat zu erfreulich hohen Einnahmen geführt. Ein (aufgerundeter) Scheck über 7.500 € wird der „Essener Tafel“ im Januar übergeben.
- Der früher von Herrn Prof. Dr. Strasser geleitete Qualitätszirkel „Ethik“ wird nunmehr unter der Leitung von Frau Dr. Knipp als „Ethikkomitee“ seine Arbeit fortführen.

Mit freundlichen Grüßen.

Dr. Rudolf Hartwig

Dr. Peter Haun